

Amtsblatt der Europäischen Union

L 14



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

65. Jahrgang

21. Januar 2022

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/83 der Kommission vom 16. Januar 2022 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/84 der Kommission vom 19. Januar 2022 zur 327. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen** 4
- ★ **Verordnung (EU) 2022/85 der Kommission vom 20. Januar 2022 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Flonicamid in oder auf bestimmten Erzeugnissen ⁽¹⁾** 6

BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (EU) 2022/86 des Rates vom 17. Januar 2022 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu der Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens zu vertretenden Standpunkt ⁽¹⁾** 19
- ★ **Beschluss (EU) 2022/87 des Rates vom 17. Januar 2022 zur Ernennung von vier von der Italienischen Republik vorgeschlagenen Mitgliedern des Ausschusses der Regionen** 21
- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2022/88 des Rates vom 18. Januar 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/53/EU in Bezug auf die Ermächtigung des Königreichs Belgien, die von Artikel 285 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme während eines weiteren Zeitraums anzuwenden** 23

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fatter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/83 DER KOMMISSION**vom 16. Januar 2022****zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 4 und Artikel 58 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽²⁾ zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer Regelungen der Union aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren mit den in Spalte 3 genannten Begründungen in den in Spalte 2 der Tabelle angegebenen KN-Code einzureihen.
- (4) Es ist angemessen vorzusehen, dass die verbindlichen Zolltarifauskünfte, die für die von dieser Verordnung betroffenen Waren erteilt wurden und mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, während eines bestimmten Zeitraums von dem Inhaber gemäß Artikel 34 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 weiterhin verwendet werden können. Dieser Zeitraum sollte auf drei Monate festgelegt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren werden in die Kombinierte Nomenklatur unter den in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Code eingereiht.

⁽¹⁾ ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

Artikel 2

Verbindliche Zollarifauskünfte, die mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, können gemäß Artikel 34 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 für einen Zeitraum von drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung weiterhin verwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Januar 2022

Für die Kommission
Gerassimos THOMAS
Generaldirektor
Generaldirektion Steuern und Zollunion

ANHANG

Warenbezeichnung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
Waren bestehend aus einem schlauchförmigen, elastischen Gewirke (synthetische Fasern mit Kautschukfaden), in Form einer Schlaufe mit einem Durchmesser von etwa 4,5 cm und einer Breite von etwa 2 cm (ausgerollt). Die Waren werden als Schlauch gestrickt und auf eine bestimmte (vorprogrammierte) Breite (2 cm) geschnitten. Aufgrund des im elastischen Gewirke enthaltenen Kautschukfadens rollen sich die Ränder der Waren auf, wodurch sie die Form eines gebrauchsfertigen Haarbands erhalten. Siehe Abbildungen (*).	6117 80 10	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, Anmerkung 7 b) und Anmerkung 10 zu Abschnitt XI sowie dem Wortlaut der KN-Codes 6117, 6117 80 und 6117 80 10. Die Waren werden abgepasst durch Zerschneiden eines Schlauchgewirkes auf eine festgelegte Breite hergestellt, sodass eine elastische, gebrauchsfertige Schlaufe entsteht (siehe Anmerkung 7 b) zu Abschnitt XI). Angesichts des textilen Charakters der Waren sind diese, ebenso wie z. B. Schals, Umschlagtücher, Krawatten und Schleifen, als konfektioniertes Bekleidungszubehör einzureihen. Zudem gehören gemäß Anmerkung 10 zu Abschnitt XI elastische Erzeugnisse aus Spinnstoffwaren in Verbindung mit Kautschukfäden zu diesem Abschnitt. Eine Einreihung in die Position 9615 ist ausgeschlossen, da die Waren dieser Position in der Regel aus Kunststoffen, Elfenbein, Bein, Horn, Schildpatt, Metall usw. gefertigt sind (siehe auch die HS-Erläuterung zu Position 9615 Ziffer 3 und die KN-Erläuterung zu Position 9615). Folglich sind die Waren als anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, aus elastischen oder kautschutierten Gewirken in den KN-Code 6117 80 10 einzureihen.

(*) Die Abbildungen dienen nur zur Information.



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/84 DER KOMMISSION**vom 19. Januar 2022****zur 327. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 7a Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 enthält die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen mit der Verordnung eingefroren werden.
- (2) Der Sanktionsausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen hat am 17. Januar 2022 beschlossen, drei Einträge aus der Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen einzufrieren sind, zu streichen.
- (3) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Januar 2022

*Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Generaldirektor
Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen
und Kapitalmarktunion*

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9.

ANHANG

In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 werden unter „Juristische Personen, Gruppen und Organisationen“ folgende Einträge gestrichen:

1. „Al-Haramain Islamic Foundation (auch: a) Vazir, b) Vezir). Anschrift: a) 64 Poturmahala, Travnik, Bosnien und Herzegowina; b) Sarajevo, Bosnien und Herzegowina. Tag der Benennung nach Artikel 7d Absatz 2 Buchstabe i: 13.3.2002.“
 2. „Al-Haramain Islamic Foundation (Somalia). Anschrift: Somalia. Tag der Benennung nach Artikel 2a Absatz 4 Buchstabe b: 13.3.2002.“
 3. „Al-Haramain Foundation (Indonesien) (auch Yayasan Al-Manahil-Indonesia). Anschrift: Jalan Laut Sulawesi Block DII/4, Kavling Angkatan Laut Duren Sawit, Jakarta Timur 13440, Indonesien (zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste). Weitere Angaben: a) Telefon 021-86611265 und 021-86611266; b) Fax: 021-8620174. Tag der Benennung nach Artikel 2a Absatz 4 Buchstabe b: 26.1.2004.“
-

VERORDNUNG (EU) 2022/85 DER KOMMISSION**vom 20. Januar 2022****zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Flonicamid in oder auf bestimmten Erzeugnissen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für Flonicamid wurden in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 Rückstandshöchstgehalte (im Folgenden „RHG“) festgelegt.
- (2) Im Rahmen eines Verfahrens zur Zulassung eines Pflanzenschutzmittels mit dem Wirkstoff Flonicamid für die Anwendung bei Zitrusfrüchten, Kirschen, Pflaumen, Erdbeeren, Brombeeren, Himbeeren, „anderem Kleinobst und Beeren“, „sonstigem Wurzel- und Knollengemüse“, Tomaten, Auberginen/Eierfrüchten, Zucchini, Kürbisgewächsen mit ungenießbarer Schale, „Kopfsalaten und anderen Salatarten“, Hülsenfrüchten, Roggen, Weizen und Hopfen wurden gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 Anträge auf Änderung der geltenden RHG gestellt.
- (3) Diese Anträge wurden gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 von den betreffenden Mitgliedstaaten bewertet, und die Bewertungsberichte wurden an die Kommission weitergeleitet.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) hat die Anträge und die Bewertungsberichte, insbesondere im Hinblick auf die Risiken für Verbraucher und gegebenenfalls für Tiere, geprüft und mit Gründen versehene Stellungnahmen zu den vorgeschlagenen RHG ⁽²⁾ abgegeben. Diese Stellungnahmen wurden den Antragstellern, der Kommission und den Mitgliedstaaten übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (5) Bezüglich Zitrusfrüchten, Kirschen, Pflaumen, Tomaten, Auberginen/Eierfrüchten, Zucchini, Kürbisgewächsen mit ungenießbarer Schale, Roggen, Weizen und Hopfen haben die Antragsteller Informationen übermittelt, die vorher bei der gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 durchgeführten Bewertung nicht verfügbar waren. Diese Informationen betreffen Analysemethoden, Rückstandsuntersuchungen, die Lagerstabilität und Hydrolysestudien.
- (6) Die Behörde gelangte zu dem Schluss, dass für alle in Erwägungsgrund 2 genannten Erzeugnisse sämtliche Anforderungen in Bezug auf Daten erfüllt sind und die von den Antragstellern gewünschten RHG-Änderungen im Hinblick auf die Verbrauchersicherheit, basierend auf einer Bewertung der Verbraucherexposition für 27 spezifische europäische Verbrauchergruppen, akzeptiert werden können. Dabei wurden die neuesten Erkenntnisse über die toxikologischen Eigenschaften von Flonicamid berücksichtigt. Weder für die lebenslange Exposition gegenüber diesem Stoff durch den Verzehr aller Lebensmittelerzeugnisse, die ihn enthalten können, noch für eine kurzzeitige Exposition durch den Verzehr großer Mengen der betreffenden Erzeugnisse wurde nachgewiesen, dass das Risiko einer Überschreitung der annehmbaren täglichen Aufnahme oder der akuten Referenzdosis besteht.

⁽¹⁾ ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1.

⁽²⁾ Wissenschaftliche Berichte der EFSA online abrufbar unter <http://www.efsa.europa.eu/de/>:

Reasoned opinion on the modification of the existing maximum residue levels for flonicamid in strawberries and other berries. EFSA Journal 2019;17(7):5745.

Reasoned opinion on the modification of the existing maximum residue levels for flonicamid in various crops. EFSA Journal 2018;16(9):5410.

Reasoned opinion on the modification of the existing maximum residue levels for flonicamid in various root crops. EFSA Journal 2018;16(9):5414.

Reasoned Opinion on the evaluation of confirmatory data following the Article 12 MRL review for flonicamid. EFSA Journal 2020;18(5):6117.

- (7) Die mit Gründen versehenen Stellungnahmen der Behörde und die Prüfung der relevanten Faktoren haben ergeben, dass die betreffenden Änderungen der RHG die Anforderungen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 erfüllen.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

In Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 erhält die Spalte für Flonicamid folgende Fassung:

„Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten ⁽¹⁾	Flonicamid (Summe von Flonicamid, TFNA und TFNG, ausgedrückt als Flonicamid) (R)
(1)	(2)	(3)
0100000	FRÜCHTE, FRISCH ODER GEFROREN; SCHALENFRÜCHTE	
0110000	Zitrusfrüchte	0,15
0110010	Grapefruits	
0110020	Orangen	
0110030	Zitronen	
0110040	Limetten	
0110050	Mandarinen	
0110990	Sonstige (2)	
0120000	Schalenfrüchte	0,06 (*)
0120010	Mandeln	
0120020	Paranüsse	
0120030	Kaschunüsse	
0120040	Esskastanien	
0120050	Kokosnüsse	
0120060	Haselnüsse	
0120070	Macadamia-Nüsse	
0120080	Pekannüsse	
0120090	Pinienkerne	
0120100	Pistazien	
0120110	Walnüsse	
0120990	Sonstige (2)	
0130000	Kernobst	0,3
0130010	Äpfel	
0130020	Birnen	
0130030	Quitten	
0130040	Mispeln	
0130050	Japanische Wollmispeln	
0130990	Sonstige (2)	

(1)	(2)	(3)
0140000	Steinobst	
0140010	Aprikosen	0,3
0140020	Kirschen (süß)	0,4
0140030	Pfirsiche	0,4
0140040	Pflaumen	0,3
0140990	Sonstige (2)	0,03 (*)
0150000	Beeren und Kleinobst	
0151000	a) <i>Trauben</i>	0,03 (*)
0151010	Tafeltrauben	
0151020	Keltertrauben	
0152000	b) <i>Erdbeeren</i>	0,7
0153000	c) <i>Strauchbeerenobst</i>	
0153010	Brombeeren	1
0153020	Kratzbeeren	0,03 (*)
0153030	Himbeeren (rot und gelb)	1
0153990	Sonstige (2)	0,03 (*)
0154000	d) <i>Anderes Kleinobst und Beeren</i>	
0154010	Heidelbeeren	0,8
0154020	Cranbeeren/Großfrüchtige Moosbeeren	0,8
0154030	Johannisbeeren (schwarz, rot und weiß)	0,8
0154040	Stachelbeeren (grün, rot und gelb)	0,8
0154050	Hagebutten	0,7
0154060	Maulbeeren (schwarz und weiß)	0,7
0154070	Azarole/Mittelmeermispel	0,7
0154080	Holunderbeeren	0,7
0154990	Sonstige (2)	0,7
0160000	Sonstige Früchte mit	0,03 (*)
0161000	a) <i>genießbarer Schale</i>	
0161010	Datteln	
0161020	Feigen	
0161030	Tafeloliven	
0161040	Kumquats	
0161050	Karambolen	
0161060	Kakis/Japanische Persimonen	
0161070	Jambolans	
0161990	Sonstige (2)	
0162000	b) <i>nicht genießbarer Schale, klein</i>	
0162010	Kiwis (grün, rot, gelb)	
0162020	Lychees (Litschis)	
0162030	Passionsfrüchte/Maracujas	

(1)	(2)	(3)
0162040	Stachelfeigen/Kaktusfeigen	
0162050	Sternäpfel	
0162060	Amerikanische Persimonen/Virginia-Kakis	
0162990	Sonstige (2)	
0163000	c) <i>nicht genießbarer Schale, groß</i>	
0163010	Avocadofrüchte	
0163020	Bananen	
0163030	Mangos	
0163040	Papayas	
0163050	Granatäpfel	
0163060	Cherimoyas	
0163070	Guaven	
0163080	Ananas	
0163090	Brotfrüchte	
0163100	Durianfrüchte	
0163110	Saure Annonen/Guanabanas	
0163990	Sonstige (2)	
0200000	GEMÜSE, FRISCH ODER GEFROREN	
0210000	Wurzel- und Knollengemüse	
0211000	a) <i>Kartoffeln</i>	0,09
0212000	b) <i>Tropisches Wurzel- und Knollengemüse</i>	0,03 (*)
0212010	Kassawas/Kassaven/Manioks	
0212020	Süßkartoffeln	
0212030	Yamswurzeln	
0212040	Pfeilwurz	
0212990	Sonstige (2)	
0213000	c) <i>Sonstiges Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben</i>	
0213010	Rote Rüben	0,3
0213020	Karotten	0,3
0213030	Knollensellerie	0,3
0213040	Meerrettiche/Kren	0,3
0213050	Erdartischocken	0,3
0213060	Pastinaken	0,3
0213070	Petersilienwurzeln	0,3
0213080	Rettiche	0,6
0213090	Haferwurz/Purpur-Bocksbart	0,3
0213100	Kohlrüben	0,3

(1)	(2)	(3)
0213110	Weißer Rüben	0,3
0213990	Sonstige (2)	0,3
0220000	Zwiebelgemüse	0,03 (*)
0220010	Knoblauch	
0220020	Zwiebeln	
0220030	Schalotten	
0220040	Frühlingszwiebeln/grüne Zwiebeln und Winterzwiebeln	
0220990	Sonstige (2)	
0230000	Fruchtgemüse	
0231000	a) <i>Solanaceae und Malvaceae</i>	
0231010	Tomaten	0,5
0231020	Paprikas	0,3
0231030	Auberginen/Eierfrüchte	0,5
0231040	Okras/Griechische Hörnchen	0,03 (*)
0231990	Sonstige (2)	0,03 (*)
0232000	b) <i>Kürbisgewächse mit genießbarer Schale</i>	0,5
0232010	Schlangengurken	
0232020	Gewürzgurken	
0232030	Zucchini	
0232990	Sonstige (2)	
0233000	c) <i>Kürbisgewächse mit ungenießbarer Schale</i>	0,4
0233010	Melonen	
0233020	Kürbisse	
0233030	Wassermelonen	
0233990	Sonstige (2)	
0234000	d) <i>Zuckermais</i>	0,03 (*)
0239000	e) <i>Sonstiges Fruchtgemüse</i>	0,03 (*)
0240000	Kohlgemüse (außer Kohlwurzeln und Baby-Leaf-Salaten aus Kohlgemüse)	
0241000	a) <i>Blumenkohl</i>	0,03 (*)
0241010	Broccoli	
0241020	Blumenkohl	
0241990	Sonstige (2)	
0242000	b) <i>Kopfkohl</i>	
0242010	Rosenkohl/Kohlsprossen	0,6
0242020	Kopfkohl	0,5
0242990	Sonstige (2)	0,03 (*)

(1)	(2)	(3)
0243000	c) <i>Blattkohle</i>	0,03 (*)
0243010	Chinakohle	
0243020	Grünkohle	
0243990	Sonstige (2)	
0244000	d) <i>Kohlrabi</i>	0,03 (*)
0250000	Blattgemüse, Kräuter und essbare Blüten	
0251000	a) <i>Kopfsalate und andere Salatarten</i>	0,07
0251010	Feldsalate	
0251020	Grüne Salate	
0251030	Kraussalate/Breitblättrige Endivien	
0251040	Kressen und andere Sprossen und Keime	
0251050	Barbarakraut	
0251060	Salatrauken/Rucola	
0251070	Roter Senf	
0251080	Baby-Leaf-Salate (einschließlich der Brassica-Arten)	
0251990	Sonstige (2)	
0252000	b) <i>Spinat und verwandte Arten (Blätter)</i>	0,03 (*)
0252010	Spinat	
0252020	Portulak	
0252030	Mangold	
0252990	Sonstige (2)	
0253000	c) <i>Traubenblätter und ähnliche Arten</i>	0,03 (*)
0254000	d) <i>Brunnenkresse</i>	0,03 (*)
0255000	e) <i>Chicorée</i>	0,03 (*)
0256000	f) <i>Frische Kräuter und essbare Blüten</i>	6
0256010	Kerbel	
0256020	Schnittlauch	
0256030	Sellerieblätter	
0256040	Petersilie	
0256050	Salbei	
0256060	Rosmarin	
0256070	Thymian	
0256080	Basilikum und essbare Blüten	
0256090	Lorbeerblätter	
0256100	Estragon	
0256990	Sonstige (2)	
0260000	Hülsengemüse	
0260010	Bohnen (mit Hülsen)	1,5
0260020	Bohnen (ohne Hülsen)	0,03 (*)

(1)	(2)	(3)
0260030	Erbsen (mit Hülsen)	1,5
0260040	Erbsen (ohne Hülsen)	0,7
0260050	Linsen	0,03 (*)
0260990	Sonstige (2)	0,03 (*)
0270000	Stängelgemüse	0,03 (*)
0270010	Spargel	
0270020	Kardonen	
0270030	Stangensellerie	
0270040	Fenchel	
0270050	Artischocken	
0270060	Porree	
0270070	Rhabarber	
0270080	Bambussprossen	
0270090	Palmherzen	
0270990	Sonstige (2)	
0280000	Pilze, Moose und Flechten	0,03 (*)
0280010	Kulturpilze	
0280020	Wilde Pilze	
0280990	Moose und Flechten	
0290000	Algen und Prokaryonten	0,03 (*)
0300000	HÜLSENFRÜCHTE	0,8
0300010	Bohnen	
0300020	Linsen	
0300030	Erbsen	
0300040	Lupinen	
0300990	Sonstige (2)	
0400000	ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE	
0401000	Ölsaaten	
0401010	Leinsamen	0,06 (*)
0401020	Erdnüsse	0,06 (*)
0401030	Mohnsamen	0,06 (*)
0401040	Sesamsamen	0,06 (*)
0401050	Sonnenblumenkerne	0,06 (*)
0401060	Rapssamen	0,06 (*)
0401070	Sojabohnen	0,06 (*)
0401080	Senfkörner	0,06 (*)
0401090	Baumwollsaamen	0,2
0401100	Kürbiskerne	0,06 (*)
0401110	Saflorsaamen	0,06 (*)

(1)	(2)	(3)
0401120	Borretschsamen	0,06 (*)
0401130	Leindottersamen	0,06 (*)
0401140	Hanfsamen	0,06 (*)
0401150	Rizinusbohnen	0,06 (*)
0401990	Sonstige (2)	0,06 (*)
0402000	Ölfrüchte	0,06 (*)
0402010	Oliven für die Gewinnung von Öl	
0402020	Ölpalmenkerne	
0402030	Ölpalmenfrüchte	
0402040	Kapok	
0402990	Sonstige (2)	
0500000	GETREIDE	
0500010	Gerste	0,4
0500020	Buchweizen und anderes Pseudogetreide	0,03 (*)
0500030	Mais	0,03 (*)
0500040	Hirse	0,03 (*)
0500050	Hafer	0,4
0500060	Reis	0,03 (*)
0500070	Roggen	2
0500080	Sorghum	0,03 (*)
0500090	Weizen	2
0500990	Sonstige (2)	0,03 (*)
0600000	TEES, KAFFEE, KRÄUTERTEES, KAKAO UND JOHANNISBROT	0,1 (*)
0610000	Tees	
0620000	Kaffeebohnen	
0630000	Kräutertees aus	
0631000	a) <i>Blüten</i>	
0631010	Kamille	
0631020	Hibiskus	
0631030	Rose	
0631040	Jasmin	
0631050	Linde	
0631990	Sonstige (2)	
0632000	b) <i>Blättern und Kräutern</i>	
0632010	Erdbeere	
0632020	Rooibos	
0632030	Mate	
0632990	Sonstige (2)	

(1)	(2)	(3)
0633000	c) <i>Wurzeln</i>	
0633010	Baldrian	
0633020	Ginseng	
0633990	Sonstige (2)	
0639000	d) <i>anderen Pflanzenteilen</i>	
0640000	Kakaobohnen	
0650000	Johannisbrote/Karuben	
0700000	HOPFEN	3
0800000	GEWÜRZE	
0810000	Samengewürze	0,1 (*)
0810010	Anis/Anissamen	
0810020	Schwarzkümmel	
0810030	Sellerie	
0810040	Koriander	
0810050	Kreuzkümmel	
0810060	Dill	
0810070	Fenchel	
0810080	Bockshornklee	
0810090	Muskatnuss	
0810990	Sonstige (2)	
0820000	Fruchtgewürze	0,1 (*)
0820010	Nelkenpfeffer	
0820020	Szechuanpfeffer	
0820030	Kümmel	
0820040	Kardamom	
0820050	Wacholderbeere	
0820060	Pfeffer (schwarz, grün und weiß)	
0820070	Vanille	
0820080	Tamarinde	
0820990	Sonstige (2)	
0830000	Rindengewürze	0,1 (*)
0830010	Zimt	
0830990	Sonstige (2)	
0840000	Wurzel- und Rhizomgewürze	
0840010	Süßholzwurzeln	0,1 (*)
0840020	Ingwer (10)	
0840030	Kurkuma	0,1 (*)
0840040	Meerrettich/Kren (11)	
0840990	Sonstige (2)	0,1 (*)

(1)	(2)	(3)
0850000	Knospengewürze	0,1 (*)
0850010	Nelken	
0850020	Kapern	
0850990	Sonstige (2)	
0860000	Blütenstempelgewürze	0,1 (*)
0860010	Safran	
0860990	Sonstige (2)	
0870000	Samenmantelgewürze	0,1 (*)
0870010	Muskatblüte	
0870990	Sonstige (2)	
0900000	ZUCKERPFLANZEN	0,03 (*)
0900010	Zuckerrübenwurzeln	
0900020	Zuckerrohre	
0900030	Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte	
0900990	Sonstige (2)	
1000000	ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS - LANDTIERE	
1010000	Waren von	
1011000	a) <i>Schweinen</i>	
1011010	Muskel	0,15
1011020	Fett	0,05
1011030	Leber	0,2
1011040	Nieren	0,2
1011050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,2
1011990	Sonstige (2)	0,03
1012000	b) <i>Rindern</i>	
1012010	Muskel	0,15
1012020	Fett	0,05
1012030	Leber	0,2
1012040	Nieren	0,2
1012050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,2
1012990	Sonstige (2)	0,04
1013000	c) <i>Schafen</i>	
1013010	Muskel	0,15
1013020	Fett	0,05
1013030	Leber	0,2
1013040	Nieren	0,2
1013050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,2
1013990	Sonstige (2)	0,04

(1)	(2)	(3)
1014000	d) <i>Ziegen</i>	
1014010	Muskel	0,15
1014020	Fett	0,05
1014030	Leber	0,2
1014040	Nieren	0,2
1014050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,2
1014990	Sonstige (2)	0,04
1015000	e) <i>Einhufern</i>	
1015010	Muskel	0,15
1015020	Fett	0,05
1015030	Leber	0,2
1015040	Nieren	0,2
1015050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,2
1015990	Sonstige (2)	0,04
1016000	f) <i>Geflügel</i>	
1016010	Muskel	0,1
1016020	Fett	0,05
1016030	Leber	0,1
1016040	Nieren	0,1
1016050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,1
1016990	Sonstige (2)	0,03
1017000	g) <i>Sonstigen als Nutztiere gehaltenen Landtieren</i>	
1017010	Muskel	0,15
1017020	Fett	0,05
1017030	Leber	0,2
1017040	Nieren	0,2
1017050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,2
1017990	Sonstige (2)	0,04
1020000	Milch	0,15
1020010	Rinder	
1020020	Schafe	
1020030	Ziegen	
1020040	Pferde	
1020990	Sonstige (2)	
1030000	Vogeleier	0,15
1030010	Huhn	
1030020	Ente	
1030030	Gans	
1030040	Wachtel	
1030990	Sonstige (2)	

(1)	(2)	(3)
1040000	Honig und sonstige Imkereierzeugnisse (7)	0,05 (*)
1050000	Amphibien und Reptilien	0,02 (*)
1060000	Wirbellose Landtiere	0,02 (*)
1070000	Wildlebende Landwirbeltiere	0,02 (*)
1100000	ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS - FISCH, FISCHEREIERZEUGNISSE UND SONSTIGE VON MEERES- ODER SÜSSWASSERTIEREN GEWONNENE LEBENSMITTEL (8)	
1200000	AUSSCHLIESSLICH ZUR FUTTERMITTELHERSTELLUNG VERWENDETE ERZEUGNISSE ODER TEILE VON ERZEUGNISSEN (8)	
1300000	VERARBEITETE LEBENSMITTEL (9)	

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze

(^e) Für die vollständige Liste der Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, für die Rückstandshöchstgehalte gelten, sollte auf Anhang I verwiesen werden.

Flonicamid (Summe von Flonicamid, TFNA und TFNG, ausgedrückt als Flonicamid) (R)

(R) = Die Rückstandsdefinition unterscheidet sich für die folgenden Kombinationen von Schädlingsbekämpfungsmittel und Code-Nummer:

Flonicamid — Code 1000000, ausgenommen 1040000: Summe von Flonicamid und TFNA-AM, ausgedrückt als Flonicamid“

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (EU) 2022/86 DES RATES

vom 17. Januar 2022

über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu der Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens zu vertretenden Standpunkt

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 und 114 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ⁽²⁾ (im Folgenden „EWR-Abkommen“) trat am 1. Januar 1994 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 98 des EWR-Abkommens kann der durch das EWR-Abkommen eingerichtete Gemeinsame EWR-Ausschuss (im Folgenden „Gemeinsamer EWR-Ausschuss“) beschließen, unter anderem Anhang II des EWR-Abkommens zu ändern, der Bestimmungen über technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung enthält.
- (3) Die Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Delegierte Richtlinie 2014/109/EU der Kommission ⁽⁴⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (5) Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Der von der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretende Standpunkt sollte daher auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu der Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist ⁽⁵⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6.

⁽²⁾ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

⁽³⁾ Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 1).

⁽⁴⁾ Delegierte Richtlinie 2014/109/EU der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Einrichtung der Bibliothek mit bildlichen Warnhinweisen, die auf Tabakerzeugnissen zu verwenden sind (ABl. L 360 vom 17.12.2014, S. 22).

⁽⁵⁾ <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14303-2021-INIT/de/pdf>

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 17. Januar 2022.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. DENORMANDIE

BESCHLUSS (EU) 2022/87 DES RATES**vom 17. Januar 2022****zur Ernennung von vier von der Italienischen Republik vorgeschlagenen Mitgliedern des Ausschusses der Regionen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 305,

gestützt auf den Beschluss (EU) 2019/852 des Rates vom 21. Mai 2019 über die Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen ⁽¹⁾,

auf Vorschlag der italienischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 300 Absatz 3 des Vertrags setzt sich der Ausschuss der Regionen aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zusammen, die entweder ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sind.
- (2) Am 10. Dezember 2019 hat der Rat den Beschluss (EU) 2019/2157 ⁽²⁾ zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2020 bis zum 25. Januar 2025 angenommen.
- (3) Infolge des Ausscheidens von Herrn Matteo Luigi BIANCHI und des Ablaufs der nationalen Mandate, auf deren Grundlage Frau Arianna Maria CENSI, Herr Virginio MEROLA und Frau Virginia RAGGI zur Ernennung vorgeschlagen worden waren, sind die Sitze von vier Mitgliedern des Ausschusses der Regionen frei geworden.
- (4) Die italienische Regierung hat die folgenden Vertreter lokaler Gebietskörperschaften, die ein neues auf Wahlen beruhendes Mandat in einer lokalen Gebietskörperschaft innehaben, als Mitglieder des Ausschusses der Regionen für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2025, vorgeschlagen: Herrn Matteo Luigi BIANCHI, *Consigliere del Comune di Varese* (Mitglied der Versammlung der Gemeinde Varese), Frau Arianna Maria CENSI, *Assessore del Comune di Milano* (Mitglied des Exekutivorgans der Stadt Mailand), und Frau Virginia RAGGI, *Consigliere del Comune di Roma* (Mitglied der Versammlung der Stadt Rom).
- (5) Die italienische Regierung hat Herrn Dario NARDELLA, Vertreter einer lokalen Gebietskörperschaft, der bis zum 25. Mai 2024 ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer lokalen Gebietskörperschaft innehat, *Sindaco del Comune di Firenze* (Bürgermeister von Florenz), bis zu diesem Zeitpunkt als Mitglied des Ausschusses der Regionen vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die folgenden Vertreter lokaler Gebietskörperschaften, die ein auf Wahlen beruhendes Mandat innehaben, werden zu Mitgliedern des Ausschusses der Regionen ernannt:

— Herr Matteo Luigi BIANCHI, *Consigliere del Comune di Varese* (Mitglied der Versammlung der Gemeinde Varese), für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2025,⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 27.5.2019, S. 13.⁽²⁾ Beschluss (EU) 2019/2157 des Rates vom 10. Dezember 2019 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2020 bis zum 25. Januar 2025 (ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 78).

- Frau Arianna Maria CENSI, *Assessore del Comune di Milano* (Mitglied des Exekutivorgans der Stadt Mailand), für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2025,
- Herr Dario NARDELLA, *Sindaco del Comune di Firenze* (Bürgermeister von Florenz), bis zum 25. Mai 2024,
- Frau Virginia RAGGI, *Consigliere del Comune di Roma* (Mitglied der Versammlung der Stadt Rom), für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2025.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 17. Januar 2022.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. DENORMANDIE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/88 DES RATES**vom 18. Januar 2022**

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/53/EU in Bezug auf die Ermächtigung des Königreichs Belgien, die von Artikel 285 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme während eines weiteren Zeitraums anzuwenden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 395 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss 2013/53/EU des Rates ⁽²⁾ wurde das Königreich Belgien ermächtigt, eine von Artikel 285 der Richtlinie 2006/112/EG abweichende Sondermaßnahme einzuführen, um Steuerpflichtige mit einem Jahresumsatz von höchstens 25 000 EUR bis zum 31. Dezember 2015 von der Mehrwertsteuer zu befreien (im Folgenden „Sondermaßnahme“). Diese Ermächtigung wurde zunächst mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2348 des Rates ⁽³⁾ bis zum 31. Dezember 2018 und anschließend mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/2077 des Rates ⁽⁴⁾ bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.
- (2) Mit Schreiben vom 5. Mai 2021 beantragte Belgien bei der Kommission die Ermächtigung, die Sondermaßnahme bis zum 31. Dezember 2024 weiterhin anzuwenden, also bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Mitgliedstaaten die Richtlinie (EU) 2020/285 des Rates ⁽⁵⁾, die einfachere Mehrwertsteuervorschriften für Kleinunternehmen vorsieht, umsetzen müssen. Diese Richtlinie erlaubt es den Mitgliedstaaten auch, Steuerpflichtige, deren Jahresumsatz im Mitgliedstaat einen Schwellenwert von 85 000 EUR nicht übersteigt, von der Steuer zu befreien.
- (3) Mit Schreiben vom 29. Juni 2021 übermittelte die Kommission gemäß Artikel 395 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG den Antrag Belgiens an die anderen Mitgliedstaaten. Mit Schreiben vom 30. Juni 2021 teilte die Kommission Belgien mit, dass sie über alle für die Beurteilung des Antrags erforderlichen Angaben verfügt.
- (4) Die Sondermaßnahme steht in Einklang mit der Richtlinie (EU) 2020/285, die darauf abzielt, die Kosten von Kleinunternehmen für die Befolgung der Mehrwertsteuervorschriften sowie Wettbewerbsverzerrungen auf nationaler und auf Unionsebene zu verringern und die negativen Auswirkungen des Übergangs von der Steuerbefreiung zur Besteuerung (den Schwellenwerteffect) zu begrenzen. Außerdem soll sie die Befolgung der Vorschriften durch Kleinunternehmen und die Überwachung durch die Steuerbehörden erleichtern. Der Schwellenwert von 25 000 EUR steht in Einklang mit dem in der Richtlinie (EU) 2020/285 festgelegten neuen Schwellenwert für Steuerbefreiung.
- (5) Die Inanspruchnahme der Sondermaßnahme wird für die Steuerpflichtigen fakultativ bleiben. Die Steuerpflichtigen können sich gemäß Artikel 290 der Richtlinie 2006/112/EG nach wie vor für die normale Mehrwertsteuerregelung entscheiden.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss 2013/53/EU des Rates vom 22. Januar 2013 zur Ermächtigung des Königreichs Belgien, eine von Artikel 285 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme einzuführen (ABl. L 22 vom 25.1.2013, S. 13).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2348 des Rates vom 10. Dezember 2015 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/53/EU zur Ermächtigung des Königreichs Belgien, eine von Artikel 285 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme einzuführen (ABl. L 330 vom 16.12.2015, S. 51).

⁽⁴⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/2077 des Rates vom 20. Dezember 2018 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/53/EU zur Ermächtigung des Königreichs Belgien, eine von Artikel 285 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme einzuführen (ABl. L 331 vom 28.12.2018, S. 222).

⁽⁵⁾ Richtlinie (EU) 2020/285 des Rates vom 18. Februar 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen und der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und den Informationsaustausch zur Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Sonderregelung für Kleinunternehmen (ABl. L 62 vom 2.3.2020, S. 13).

- (6) Den von Belgien vorgelegten Informationen zufolge wird die Sondermaßnahme den Gesamtbetrag der von Belgien auf der Stufe des Endverbrauchs erhobenen Steuer nur in unerheblichem Maße beeinflussen.
- (7) Nach Inkrafttreten der Verordnung (EU, Euratom) 2021/769 des Rates ⁽⁶⁾ wird Belgien ab dem Haushaltsjahr 2021 keine Ausgleichsberechnung in Bezug auf die Grundlage für die Mehrwertsteuereigenmittel vornehmen.
- (8) Angesichts der positiven Auswirkungen der Sondermaßnahme bei der Vereinfachung von Verpflichtungen hinsichtlich der Mehrwertsteuer durch eine Verringerung des Verwaltungsaufwands und der Befolgungskosten sowohl für Kleinunternehmen als auch Steuerbehörden ohne größere Einbußen bei den Mehrwertsteuergesamteinnahmen sollte Belgien ermächtigt werden, die Sondermaßnahme während eines weiteren Zeitraums anzuwenden.
- (9) Die Ermächtigung zur Anwendung der Sondermaßnahme sollte zeitlich befristet sein. Diese Befristung sollte so ausreichend bemessen sein, dass Wirksamkeit und Eignung des Schwellenwertes beurteilt werden können. Zudem müssen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2020/285 bis zum 31. Dezember 2024 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen und veröffentlichen, um Artikel 1 der genannten Richtlinie nachzukommen, und diese Vorschriften ab dem 1. Januar 2025 anwenden. Belgien sollte daher ermächtigt werden, die Sondermaßnahme bis zum 31. Dezember 2024 anzuwenden.
- (10) Um Störungen zu vermeiden, sollte Belgien gestattet werden, die Sondermaßnahme ohne Unterbrechung anzuwenden. Die beantragte Ermächtigung sollte daher mit Wirkung vom 1. Januar 2022 gewährt werden, um sich nahtlos an die zuvor gemäß dem Durchführungsbeschluss 2013/53/EU geltende Regelung anzuschließen.
- (11) Der Durchführungsbeschluss 2013/53/EU sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses 2013/53/EU erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Dieser Beschluss gilt vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2024.“

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. Januar 2022.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. LE MAIRE

⁽⁶⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2021/769 des Rates vom 30. April 2021 zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel (ABl. L 165 vom 11.5.2021, S. 9).

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE